

99102159008000, 99102159008000

# Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Handwerk anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29780782/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102159008000, 99102159008000
Leistungsbezeichnung I	Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Handwerk anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Steuererklärung (1060100), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, ohne hier eine Niederlassung zu betreiben, müssen Sie dies anzeigen.</p> <p><b>**Voraussetzung**</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind im Heimatstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen.</li> </ul> <p>Das Handwerk darf sofort nach der Anzeige ausgeübt werden.</p> <p>Ausnahme: die Berufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schornsteinfeger</li> <li>• Augentoptiker</li> <li>• Hörgeräteakustiker</li> <li>• Orthopädietechniker</li> <li>• Orthopädieschumacher</li> <li>• Zahntechniker</li> </ul> <p>dürfen erst ausgeübt werden, wenn Sie von der Handwerkskammer folgendes erhalten haben:</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung, dass die Berufsqualifikation ausreicht oder</li> <li>• Bescheid, dass die Berufsqualifikation nicht geprüft wird.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Bei nicht ausreichender Berufsqualifikation erhalten Sie innerhalb eines Monats die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.</p> <p>Wenn Sie in einem Staat niedergelassen sind, der für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt und in dem es keine staatlich geregelte Ausbildung für die Tätigkeiten gibt, müssen Sie die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt haben. Dies darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Handwerkskammer, die für den Ort der ersten Dienstleistungserbringung zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Handwerk anzeigen, View cross-border provision of services in the craft sector